

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 35=55 (1889)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Ausland

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

machen würden. Man stellt den Soldaten auf einen Posten und gibt ihm einen Auftrag. Wenn er diesen nicht ausführt, drohen ihm die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, welches nur die schärfsten Strafen kennt. Es ist aus diesen Gründen nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn alle Behörden das ihrige beitragen, die Schildwachen nach Möglichkeit zu schützen. Eine Beschimpfung der Schildwache ist nicht eine **Beschimpfung**, welche dem betreffenden Mann, sondern eine, welche der Eidgenossenschaft zugefügt wird. Es erscheint deshalb auch geboten, dass der Bund die Fehlaren gerichtlich verfolge und überhaupt geeignete Massregeln ergreife, damit solchen Fällen ein für alle Mal möglichst vorgebeugt werde.

## A u s l a n d .

**Deutschland.** (Der Orden Pour le mérite in der preussischen Armee) wurde 1740 von König Friedrich II. gestiftet. Friedrich Wilhelm III. bestimmte 1810, dass der Orden ausschliesslich für Verdienste vor dem Feinde ertheilt werde. Ordensstatuten sind nicht vorhanden. Die Zahl der Ritter des Ordens ist jetzt sehr zusammengeschmolzen; sie beträgt in der preussischen Armee nur noch 54. Die Namen derselben werden in der Berliner „Militärzg.“ aufgeführt.

**Oesterreich.** († Vizeadmiral Pöltl) ist in Triest gestorben. Derselbe wurde 1810 geboren und trat 1827 in die Kriegsmarine. 1866 wurde er zum Stationskommandanten von Triest ernannt und 1881 pensionirt.

**Oesterreich.** († Oberst Dosa v. Makfalva) ist vor einiger Zeit in Graz gestorben. Derselbe war 1866 Kommandant des 5. Infanterie-Regiments und hat dasselbe in der Schlacht von Custoza bei dem Sturm auf Monte Croce geführt. Für diese Waffenthat hat das Regiment von Erzherzog Albrecht den vom König von Bayern der Südarmee gewidmeten Lorbeerkrantz zuerkannt erhalten. Oberst Dosa, früher ein beliebter Vorgesetzter, war schon seit Jahren in Pension.

**Frankreich.** (Das Recht zu schreiben) ist bisher den französischen Offizieren nur in beschränktem Masse gestattet. Die „France militaire“ ist der Ansicht: Das Recht zu schreiben sei bei allen freien Völkern einer der ersten Grundsätze. In allen Staaten, in England, der Schweiz, in Italien, selbst in Deutschland und Russland, sei dies Recht den Offizieren zugeschanden. Nur Frankreich mache eine Ausnahme. Gleichwohl schreiben seit 20 Jahren sehr viele französische Offiziere für die Zeitungen, Zeitschriften und alle Arten Veröffentlichungen, mit welchen Frankreich über-

schwemmt sei. Die reglementarische Bestimmung, dass die Offiziere nur mit Ermächtigung der vorgesetzten Behörde schreiben dürfen, sollte daher, „da veraltet“, aufgehoben werden.

**Frankreich.** (Die Organisation der Artillerie) wird in den französischen Militärzeitungen noch immer lebhaft besprochen. Die „France militaire“ fährt dabei fort, für Batterien von 8 Geschützen und Abtheilungen (groupes) von 4 Batterien zu plädieren.

Bei Anwendung des Pulvers ohne Rauch lassen sich die Geschützintervallen von 16 oder 13 m auf 10 m verringern. Bei einer Breitenausdehnung der Batterie von 80 m sei die Feuerleitung nicht verunmöglicht.

Ein Hauptvortheil sei, dass die Zahl der Hauptleute verringert werden könne.

Nach einem andern Projekt sollen die Divisionsbatterien im Falle eines Krieges eine neue (von 6 Geschützen) bilden. 4 Batterien im Frieden von 6, die bei der Mobilisirung auf 8 Geschütze gebracht werden, verdienen vor der Neuformation den Vorzug.

Die Division erhielt im Kriegsfalle 32 Geschütze, zwei Divisionen daher 64; dazu käme die Korpsartillerie mit 68 Geschützen. Zusammen würde dies 132 Geschütze per Armeekorps betragen. Jetzt sind nur 120 Geschütze per Korps vorgeschrieben.

**Frankreich.** (Die Ernennung des Kürschners Fillis zum Reitlehrer) an der Unteroffiziersschule durch den Kriegsminister hat die Militärresse in gewaltige Aufregung versetzt. Die Opposition derselben hat veranlasst, dass die Ernennung nachträglich dem Kavalleriekomite zur Begutachtung vorgelegt wurde.

Wir empfehlen unser Atelier für **galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung** unter Zusicherung solider und billiger Arbeit.

**Zürcher Telephongesellschaft, Actiengesellschaft für Electrotechnik in Zürich.**

Sehr empfehlenswerth für Militärs:

**Flanelle fixe** } weiss und  
**Flanelle Mousseline fixe** } farbig für  
 } Hemden.

Die Flanelle Mousseline ist nicht dicker als weisser Baumwollstoff und desshalb im Tragen besonders angenehm. Garantie, dass beide Qualitäten im Waschen nicht eingehen und nicht dicker werden. Solider als Tricot.

**Joh. Gugolz, Zürich, Wühre 9.**

Muster stehen zu Diensten.

## Unfallversicherungs-Verein · Zürcherischer Schützengesellschaften.

Gegründet 1888. Mitgliederbestand den 15. Mai 1889: 155 Schützenvereine mit gegen 10,000 Mitgliedern.

Liquides Vereinsvermögen Fr. 5000.

Die Unfallversicherung versichert Zeiger, Klaiber und Schreiber gegen Unfälle, die sich beim Schiessen ereignen.

Sobald das Vereinsvermögen auf die Summe von Fr. 12000 angestiegen, wird die Versicherung auch auf die Schützen ausgedehnt. Die Jahres-Prämie beträgt je nach der Mitgliederzahl der Gesellschaft Fr. 10—50. Eintrittsgebühr pro 1889 Fr. 3—10 und wird dieselbe von Jahr zu Jahr resp. für Spätereintretende entsprechend erhöht.

**Maximalentschädigung bei Todesfall Fr. 4000. Tägliche Entschädigung Fr. 4.** —

Jede schweizerische Schützengesellschaft kann dem Verbande beitreten. Anmeldungen sind an die unterzeichneten Vorstandsmitglieder zu richten, von welchen auch jede weitere Auskunft prompt ertheilt wird.

**Der Präsident:**  
**Major Stutz, Wiedikon.**

**Quästor: J. J. Ernst, Kant.-Rath, Wiesendangen.**

**Der Vice-Präsident:**  
**H. Häming, Hptm., Zürich.**

(M 6028 Z)